

Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band: 11 (1943)
Heft: 11

Artikel: Der Irrtum der Askese
Autor: Züllig
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-568895>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ungen seinen ehemaligen Meister, die berufliche Konkurrenz einzustellen. Einige Zeit später, nachdem er ein eigenes Geschäft gegründet hatte und dabei falliert war, forderte er von seinem Opfer 300 Franken und nach kurzer Zeit noch einmal 300 Franken, die ihm der Mann immer aus Furcht vor der Schande und Preisgabe seiner früheren Verfehlungen gewährte. Die Begehrlichkeit des Angeklagten hatte damit ihre Grenzen noch nicht erreicht. Als er arbeitslos wurde, meldete er sich kurzerhand bei seinem ehemaligen Lehrmeister und verlangte von diesem, daß er eingestellt werde, was ebenfalls geschah. Nachdem er es einige Jahre, wie er selbst erklärt, bei seinem Opfer „schön gehabt“ hatte, fand er, jener begegne ihm nicht mit der ihm gebührenden Aufmerksamkeit und forderte sofort, wiederum unter der alten Drohung der Veröffentlichung des Vorgefallenen, Lohnaufbesserung. Das Sonderbare seines Begehrens lag dabei darin, daß er die Lohnerhöhung rückwirkend für alle Arbeitsjahre verlangte und dabei auf eine sofort zu zahlende Summe von über 7000 Franken kam. „Ich werde dich schon noch zwingen, ich gebe Dir bis am Samstag Zeit...“ so lauteten die Redewendungen der Drohbriefe des Angeklagten, der es im übrigen verstand, dem ehemaligen Lehrmeister die Hölle so richtig heiß zu machen. Das Begehr auf Zahlung von 7000 Franken hatte indessen nicht den gewünschten Erfolg. Der Meister ließ sich immerhin dazu herbei, die Summe von 2100 Franken zu bezahlen, stellte in einem schriftlichen Revers, den der Angeklagte unterzeichnete, aber fest, daß die Summe als Schweigegeld zu betrachten sei, wogegen sich der Peiniger verpflichtete, sein Opfer in Zukunft in Ruhe zu lassen. Anderthalb Jahre, nachdem die Zahlung geleistet war, befand sich der Angeklagte wiederum in einer bedrängten Lage. Sein Versprechen in den Wind schlagend, drohte er dem Meister erneut mit Veröffentlichung des längst Verjährten nicht nur in dessen Familie, sondern in einer breiteren Oeffentlichkeit, wenn jener sich nicht dazu bereit finde, ihm 5000 Franken teils als Darlehen, teils als Entschädigung auszubezahlen. Er unterstrich die Drohung der Veröffentlichung mit dem Entwurf zu einem Flugblatt, das er im Weigerungsfalle an alle Kunden zu verschicken beabsichtigte.

Nun hatte der Meister genug. Er folgte dem schon früher gegebenen Rat eines Advokaten und erstattete Anzeige. Das Strafgericht Basel-Land erkannte den Erpresser im Sinne der Klage, d. h. der wiederholten Erpressung und des Erpressungsversuches schuldig und verurteilte ihn zu acht Monaten Gefängnis unbedingt. Das Gericht behaftete den Verurteilten überdies bei seiner Erklärung, die zuletzt und zu Unrecht bezogenen 2100 Fr. zurückbezahlen zu wollen. Basler „Nat.-Ztg.“

„Einer von vielen“ könnte man als Titel über diese Alltagstragödie setzen. Sie spricht durch sich selbst und erübrigt eines Kommentars. Ob bei **Nichtverjährung** des Falles der Erpreßte straffrei ausginge, wagen wir zu bezweifeln. Die Redaktion.

Der Irrtum der Askese. Von Dr. med. Züllig.

Die dauernde Einsamkeit ist für den volljährigen Mann in erster Linie einmal aus körperlichen Gründen schädlich.

Medizinisch beobachten wir, daß z. B. die einmal geweckte Frau den körperlichen Liebesakt nicht entbehren kann, auch wenn keine Empfängnis beabsichtigt ist. Sie nimmt im Liebesakt auch ohne Befruchtung Stoffe auf durch die Berührung mit dem Manne,

die wir feststellen können, die sie zu ihrem körperlichen Wohlbefinden einfach braucht. Sie nimmt aber nicht nur meßbare Stoffe auf; Haut und Nerven werden durch das gegenseitige Liebespiel derart angeregt und durchtränkt, daß wir bei glücklichen Eheleuten mit Recht von einem blühenden Aussehen sprechen, auch beim Manne. Beide Körper „blühen“ im wahrsten Sinne des Wortes.

Kann es beim Homoeroten anders sein? Wenn Homoerotik eine Naturanlage ist — und die neuesten Forschungen liefern immer mehr Beweise für diese Tatsache — so ist auch die Natur des Homoeroten so mit dem erotischen Wohlbefinden verbunden, daß bei dessen Ausbleiben naturgemäß Wirkungen auftreten, die wir als „Schädigung“ bezeichnen müssen.

Man hat früher dem Liebhaber des gleichen Geschlechtes empfohlen, seine erotischen Spannungen durch gelegentliche Selbstbefriedigung zu lösen. Aber die Selbstbefriedigung ist und kann nie und nimmer eine „Befriedigung“ auslösen, weil ihr der **Sinn** der geschlechtlichen Spannung, daß zwei Menschen zu einander drängen, um im höchsten Glücksgefühl unterzusinken, fehlt. Es fehlt nicht nur der Austausch der elektrischen Spannung von Haut zu Haut; es fehlt das Ineinanderströmen dessen, was wir als Seele empfinden. Die Entspannung findet nur im Geschlechtsorgan statt; was aber sonst alles zu einander drängt und Wechselwirkungen sucht und auslösen könnte, ist zur „Nichtwirkung“ verdammt. Daher wirken auch Selbstbefriediger, die der Arzt kennen lernt, so unbefriedigt, seien sie nun Homo- oder Heterosexuelle. Aus ganz einfachen, ganz erklärlichen Gründen.

Die neuere Forschung erkennt immer mehr, daß die Nichtachtung der Seele der materialistischen Anschauung zu verhängnisvollen Trugschlüssen geführt hat. Wir können Körper und Seele nicht trennen. Sie bilden eine unzerstörbare Einheit von dem ersten Lebensschrei des Kindes an. Wenn die Entspannung eines „körperlichen Dranges“ rein mechanisch genügen würde zum körperlichen Wohlbefinden, dürfte es ja keine unglücklichen Menschen geben, denn diese mechanistische Entspannung kann vor allem der Mann jederzeit auslösen. Aber sie ist eben keine Entspannung; sie muß ein Gefühl der Leere, des halben, nicht vollen Lebens hinterlassen, weil der körperliche Drang eben nicht nur körperlich ist. In diesem Drang, der zwar den Körper als Mitteilung „benutzt“, suchen Körper und Seele das **Andere**, das **Fehlende**; das, was erst den ganzen Menschen erlöst, befreit, nicht nur befriedigt, sondern befriedet: das DU.

Darum ist uns das Geschlechtliche gegeben: als Mitteilung unserer höchsten Zuneigung. Wir sollen sie weder verdrängen, noch verschleudern, sondern erleben. Und daß ein Erleben nicht einfach beliebig gewechselt werden kann — sonst wäre es ja kaum ein „Erleben“! —, daß es einen Menschen in den Himmel höchster Schaffenskraft und Lebensfreude heben, aber auch in die Hölle der Verzweiflung stoßen kann, ist für Frau und Mann, für den Homoeroten und für die Lesbierin, die Lebensaufgabe, die jeder allein lösen muß.